

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Dr. Marco Mohrmann (CDU)

GLÖZ 2: Wann können niedersächsische Landwirtinnen und Landwirte von der Neuregelung Gebrauch machen?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 10.09.2026

Zum Antragsjahr 2026 ist § 12a GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) dahin gehend neu gefasst worden, dass die aktive Erneuerung der Grünlandnarbe auf kohlenstoffreichen Böden nach vorheriger, unter bestimmten Bedingungen zu erteilender Genehmigung möglich ist.¹ Mit dem Sachverhalt befasste Fachleute berichten allerdings, dass landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen von der Neuregelung faktisch noch nicht profitieren können, da zwar eine entsprechende Antragstellung möglich sei, jedoch noch ein Runderlass der zuständigen Ministerien an die für die Bearbeitung und Überprüfung der GAP-Anträge zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen fehlen würde.

1. Ist es zu treffend, dass die Neuregelung zu GLÖZ 2 bislang in Niedersachsen administrativ nicht vollumfänglich umgesetzt wurde? Falls ja, warum ist dies der Fall?
2. Fehlt - wie aus der Fachwelt berichtet wird - ein Runderlass an die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen? Falls ja, wann soll dieser Erlass veröffentlicht werden und in Kraft treten?
3. Was wird der gegebenenfalls noch fehlende Erlass regeln und warum steht das Fehlen dieser Regelungen der Anwendung des neu gefassten § 12a GAPKondV im Wege?

¹ Vgl. <https://www.praxis-agrar.de/betrieb/recht/die-gap-gemeinsame-agrarpolitik/gap-2026-was-ist-neu>.